

VII. Abschnitt.

Das Gewerbe-recht.

1. Kapitel.

Die allgemeinen Grundsätze.

Um die Bestimmung des Art. 3 der Reichs-Verfassung entsprechend ausführen zu können, war es vor allem nötig, eine möglichste Gleichmäßigkeit der gewerberechtlichen Vorschriften für das ganze Reichsgebiet herzustellen. In der Folge wurde im Anschluß an den geltenden Grundsatz der persönlichen Freizügigkeit auch der Gedanke der gewerblichen Freizügigkeit, jedoch unbeschadet der vorher wohl erworbenen Rechte, durchgeführt und damit das den Zünften und kaufmännischen Korporationen zustehende Recht, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen, aufgehoben, das Erfordernis eines Befähigungsnachweises für den Betrieb eines Gewerbes auf nur wenige Gewerbe (Ärzte, Apotheker, Hebammen, Advokaten, Notare, Seefischer, Seefeuerverleute und Posten) beschränkt. In weiterer Ausführung des Grundsatzes der Gewerbe-freiheit ist jedoch der Unterschied zwischen Stadt und Land und das Verbot des gleichzeitigen Betriebes verschiedener Gewerbe aufgehoben und der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet worden. Auch ist ein Unterschied bez. des Geschlechts und ob Inländer oder Ausländer nicht gemacht. Diese Grundsätze sind in der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, S. 245 bzw. in der Novelle vom 26. Juli 1900, S. 871 sub § 1 bis 13 ausgedrückt und gelten im ganzen Reichsgebiet mit Ausnahme von Helgoland. Uebrigens sind bestimmte Verhältnisse (§ 23 Zif. 3, 33b, 34 Zif. 1, 42b, 105b Abs. 2, 119a Abs. 2 und 120 Abs. 2) der Regelung durch Ortsstatuten überlassen. Solche Ortsstatuten dürfen jedoch erst nach Anhörung der betreffenden Gewerbetreibenden und Arbeiter erlassen werden und bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Stehen oder kommen solche Ortsstatuten in Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften, so sind